



TSV GÄRTRINGEN
Satzung, Ordnungen
und Richtlinien
Stand: 01.01.2025

DEIN.

SPORT.

VEREIN.

Turn- und Sportverein Gärtringen 1921 e.V.

SATZUNG	4
Fassung vom 30. April 2022	4
JUGENDORDNUNG	16
Fassung vom 25. November 2013.....	16
FINANZORDNUNG	20
Fassung vom 01. Januar 2025.....	20
BEITRAGSORDNUNG	25
Fassung vom 01. Januar 2026.....	25
EHRUNGSORDNUNG	28
Fassung vom 13. Juli 2017	28
RICHTLINIE ZUR AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG IM EHRENAMT	31
Fassung vom 15. Mai 2023	31
RICHTLINIE FÜR PRÄMIEN UND ZUSCHÜSSE	34
Fassung vom 20. Februar 2020	34
TSV TREFFPUNKT NUTZUNGSORDNUNG	36
Fassung vom 7. Dezember 2023.....	36
CORPORATE-IDENTITY RICHTLINIE	39
Fassung vom 25. November 2013.....	39



SATZUNG

Fassung vom 30. April 2022

Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Inhaber von Vereinsämtern verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 1. März 1921 als „Fußball-Verein Gärtringen“ gegründete Verein führt seit dem 21. Januar 1922 den Namen "Turn- und Sportverein Gärtringen 1921 e. V.", abgekürzt "TSV Gärtringen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 240630 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Zu diesem Zweck betreibt er den Breiten- und Leistungssport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Sportkursen sowie der Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
6. Zur Abgeltung von Aufwendungen kann durch Beschluss des Hauptausschusses im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Ausübung von Vereinsämtern festgelegt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen als ordentliche Mitglieder
 - b. juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine als außerordentliche Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein und/oder eine Abteilung erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Abteilungsleitung bzw. das Präsidium. Dem Präsidium steht in jedem Fall ein Vetorecht zu, dieses ist unanfechtbar.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
4. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
5. Personen, die sich in vorbildlicher Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit keine Kapazitätsgrenzen überschritten werden.
3. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, teilzunehmen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der jeweiligen Sportarten nach besten Kräften zu fördern, sich zu den Grundsätzen zu bekennen, wie auch die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.



7. Die Mitglieder haben neben der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins, auch die Beschlüsse und Ordnungen der Abteilungen, denen sie angehören, zu beachten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, die für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant sind. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Anschriften- oder Kontaktdatenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zu Ausgleich verpflichtet.
10. Die Rechte Jugendlicher sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Weitere Modalitäten wie z. B. anteilige Mitgliedsbeiträge für unterjährige Vereinseintritte regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden durch Lastschrift eingezogen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise, kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Über Anträge auf Beitragsermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet das Präsidium.
6. Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
7. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
8. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab Beginn des Kalenderjahres nach Erlangen der Volljährigkeit als solche auch für die Beitragszahlung veranlagt, wenn die Mitgliedschaft nicht durch freiwilligen Austritt beendet wurde. Für im Dezember **geborene** gilt hierfür abweichend zum §6 Abs. 1a eine verlängerte Zugangsfrist der Austrittserklärung bis zum 01. Februar.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Verein bis ersten (1.) Dezember zugegangen sein muss. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, als auch Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder grob verletzt bzw. nicht befolgt.
 - b. das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schwer schädigt.
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Vereins wie auch des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch der unsittliche Umgang bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
3. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium legt die Berufung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zum endgültigen Entscheid vor. Vor diesem Entscheid ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ausscheiden aus dem Verein ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert und vollständig dem Verein zu übergeben. Die Entlastung kann erst durch die nächste Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung erfolgen.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Hauptausschuss



§ 8 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (§ 10 Abs. 10) einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen. Die erste Bekanntmachung erfolgt spätestens in der 4. Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Hinweis, dass die Aufnahme von Anträgen bis zum 14. Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich zu beantragen ist. In der letzten Bekanntmachung, die in der Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, ist die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung (wie auch jede andere Organsitzung) kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Auch die Kombination beider Formen ist zulässig. Über die Form der Durchführung entscheidet das Präsidium. Die Art der Versammlungsdurchführung ist spätestens gemeinsam mit der endgültigen Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Für die virtuelle Teilnahme ist eine Anmeldung über die in der Einberufung genannte E-Mail-Adresse erforderlich. Die Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung werden den angemeldeten Mitgliedern spätestens zwei Stunden vorher mitgeteilt. Erfolgt die Bekanntgabe per E-Mail, ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die in der Anmeldung bekanntgegebene E-Mail-Adresse ausreichend.
6. Jeder virtuell Teilnehmende hat sich gegenüber dem Versammlungsleiter zu Beginn und falls erforderlich auch erneut vor einer Stimmabgabe eindeutig zu identifizieren.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Nimmt kein Präsidiumsmitglied an der Versammlung teil, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer, ausgenommen den Vizepräsidenten Jugend. Die Wahl des Vizepräsidenten Jugend erfolgt in der Jugendvollversammlung.
 - e. Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend und dessen Stellvertreter
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die vom Präsidium bzw. Hauptausschuss aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
9. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies genehmigt. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
10. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.
11. Die Präsidiumsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sowie für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem zuvor vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c. dem Vizepräsidenten Verwaltung
 - d. dem Vizepräsidenten Sport
 - e. dem Vizepräsidenten Kommunikation
 - f. dem Vizepräsident Jugend oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter
2. In das Präsidium wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres; der Stellvertreter des Vizepräsident Jugend ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es kann aus seinem Zuständigkeitsbereich bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen.
4. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen und Versammlungen. Es sind über alle wesentlichen Vorgänge der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
5. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung auf telefonischem, schriftlichem oder telekommunikativem Wege. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
6. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zuvor vom Sitzungsleiter bestimmt. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Das Präsidium kann analog zum Abs. 6 auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung in Textform, und mit einer Rückmeldefrist von mindestens einer Woche, beteiligt wurden. Zur Beteiligung ist die rechtzeitige Absendung der Beschlussvorlage an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse ausreichend.
8. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann das Präsidium notwendige haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vizepräsident Verwaltung. Der Verein wird durch zwei dieser Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums (10 Abs. 1)
 - b. den Abteilungsleitern oder bei Verhinderung deren Stellvertretern
2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b. Festlegung des Verteilungsschlüssels der Mitgliedsbeiträge
 - c. Erstellung von Ordnungen
 - d. Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen
 - e. Endgültige Entscheidung in Berufungsfällen bei Vereinsausschlüssen
 - f. Beschlüsse über abteilungsübergreifende Vereinsveranstaltungen
 - g. Bestätigung der Jugendordnung
 - h. Verweis von Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches an die Mitgliederversammlung
 - i. Nachwahlen und Ersatzwahlen von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern
 - j. Beschluss von Aufwandspauschalen
3. Für den Hauptausschuss gelten die Bestimmungen der § 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 7 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf telekommunikativem Wege mindestens eine Woche vor der Sitzung.
5. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Präsidium verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Präsidium verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
6. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Präsident oder bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mittels Beschluss.

§ 12 AUSSCHÜSSE

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
3. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidium zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, wie auch die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
2. Über Beanstandungen ist das Präsidium rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Sie sind berechtigt, im Auftrag des Hauptausschusses oder des Präsidiums die Abteilungen zu prüfen.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich. Sie gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Weiterhin kann die Abteilung ein Führungsgremium nach den Bedürfnissen der Abteilungsstruktur bilden. Die Wahl der Mitglieder des Führungsgremiums erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
3. Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Für Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 analog, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, das Präsidium spätestens drei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.
4. Dem Präsidium ist eine Kopie des Versammlungsprotokolls zuzuleiten.
5. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Die Abteilungskassen unterliegen der Aufsicht des Vizepräsidenten Finanzen und der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Vierteljährlich sind dem Vizepräsidenten Finanzen Buchungsunterlagen zur Belegerfassung vorzulegen.
6. Die Abteilungskassen werden in den Jahresabschluss der Hauptkasse integriert.
7. Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen, soweit sie einen Geschäftswert von € 6.000,- nicht überschreiten. Der Abschluss von Verträgen, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere von Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern und Mietverträge bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Insoweit ist die Vertretungsbefugnis der Abteilungen beschränkt.
8. „Vermögen“ der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 15 VEREINSJUGEND

1. Für die Bearbeitung von Jugendangelegenheiten nach § 2 Abs. 1 ist die Vereinsjugend zuständig. Sie wird vom Vizepräsidenten Jugend geleitet. Für die Organe der Vereinsjugend gelten die Bestimmungen für Sitzungen, Versammlungen und zur Beschlussfassung der satzungsmäßig festgelegten Organe sinngemäß.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 16 ORDNINGEN

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen und Regelungen geben, z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen und Regelungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen, solange die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17 ORDNUNGSMAßNAHMEN

1. Das Präsidium kann über den in § 6 geregelten Ausschluss hinaus Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen.
2. Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Ermahnung oder Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Geldstrafe bis zu € 250,-- je Einzelfall
3. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Präsidium entscheidet insoweit endgültig.
4. Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt vom Übungs- und Spielbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Präsidium zu treffen.

§ 18 DATENSCHUTZ

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.



2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
4. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vereinsamt und Verein hinaus.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gärtringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.



JUGENDORDNUNG

Fassung vom 25. November 2013

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Gärtringen.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

1. Die Jugendarbeit im Turn- und Sportverein Gärtringen findet in den Abteilungen und auf Hauptvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei und hat folgende Ziele:
 - a. den Sport fördern und pflegen
 - b. Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Jugendarbeit
 - c. Teilnahme am Wettkampfbetrieb
 - d. die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
 - e. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern
 - f. die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen fördern
 - g. internationale Verständigung fördern und festigen
 - h. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen
2. Der Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele dient die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Gärtringen sind:

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Jugendausschuss
- c. der Vizepräsident Jugend

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Jugendorgan des Turn- und Sportvereins Gärtringen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem sind der Vizepräsident Jugend und die Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt.
3. Die Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vizepräsidenten Jugend
 - b. Entlastung des Jugendausschusses
 - c. Wahl des Vizepräsidenten Jugend und dessen Stellvertreter
 - d. Wahl weiterer Mitglieder des Jugendausschusses.
 - e. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.
4. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung) des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
5. Die Jugendvollversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Vizepräsidenten Jugend einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 der Satzung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen.
7. Bei der Abstimmung und bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a. Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzender)
 - b. Stellvertreter
 - c. Jugendleitern der Abteilungen
 - d. Jugendsprechern (Vertreter aus jeder Abteilung)
2. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vizepräsident Jugend. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Vereins.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
4. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a. Zuständigkeit für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
 - b. Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen
 - c. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - d. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
 - e. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und kulturellen Bereich
 - f. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten

- g. Ausarbeitung von Änderungen der Jugendordnung zur Vorlage in der Jugendvollversammlung
 - h. Vorschlag eines Kandidaten der Jugendvollversammlung für das Amt des Vizepräsidenten Jugend sowie dessen Stellvertreter
5. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsausschüsse bilden, deren Beschlüsse empfehlenden Charakter haben und der Zustimmung des Jugendausschusses bedürfen. Die Tätigkeit solcher Arbeitsausschüsse endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags beziehungsweise nach Abschlussbericht an den Jugendausschuss beziehungsweise das Präsidium.
6. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des Turn- und Sportvereins Gärtringen verantwortlich.

§ 6 VIZEPRÄSIDENT FÜR JUGEND

1. Der Vizepräsident Jugend und sein Stellvertreter wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Gärtringen bestätigt.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a. Einladung mit Tagesordnung und Leitung der Jugendvollversammlung
 - b. Einladung des Präsidiums mit Tagesordnung zur Jugendvollversammlung
 - c. führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
 - d. Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses und Leitung der Sitzung als Vorsitzender
 - e. Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss
 - f. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen
 - g. Sitz und Stimme im Präsidium und im Hauptausschuss des Turn- und Sportvereins Gärtringen
3. Kann das Amt des Vizepräsident Jugend nicht besetzt werden, wird dieses kommissarisch für ein Jahr durch ein volljähriges Mitglied einer im Losverfahren zu ermittelnden Abteilung übernommen. Die Auslosung erfolgt in der Jugendvollversammlung, im Anschluss an eine erfolglose Neuwahl. Die geloste Abteilung benennt den kommissarischen Amtsträger namentlich gegenüber dem Präsidium zur Bestätigung in der kommenden Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Gärtringen. Sollte bis dahin kein kommissarischer Amtsträger zur Bestätigung benannt werden, obliegt die Amtswahrnehmung dem Abteilungsleiter.
4. Ist eine erneute kommissarische Besetzung des Amtes Vizepräsident Jugend erforderlich, sind die bereits zum Zuge gekommenen Abteilungen so lange vom Losverfahren auszuschließen, bis alle einmal den kommissarischen Amtsträger gestellt haben.

§ 7 JUGENDLEITER

1. Der Jugendleiter wird von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden kann jeder ab dem Alter von 16 Jahren.

2. Seine Aufgaben sind:

- a. Vertretung und Repräsentation der Abteilungsjugend in der Abteilung und im Jugendausschuss
- b. Ansprechpartner für die Jugend ihrer Abteilung
- c. Ansprechpartner für den Vizepräsidenten Jugend
- d. Sitz im Jugendausschuss

3. Amtiert in einer Abteilung kein Jugendleiter, so übernimmt der Abteilungsleiter kommissarisch dessen Aufgaben.

§ 8 JUGENDSPRECHER

1. Das Amt des Jugendsprechers ist optional. Bei Bedarf werden Jugendsprecher von der Abteilungsjugend auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Jugendliche ab dem Alter von 12 Jahren.

2. Ihre Aufgaben sind:

- a. Vertretung und Repräsentation der Abteilungsjugend vor dem Jugendleiter
- b. Sitz im Jugendausschuss

3. Amtiert in einer Abteilung kein Jugendsprecher, so übernimmt der Jugendleiter dessen Aufgaben.

§ 9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

2. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 10 SONSTIGE BESTIMMUNG

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Beschlossen in der Jugendvollversammlung vom 11. Februar 2018. Bestätigt in der Sitzung des Hauptausschusses vom 29. November 2018. Damit erlöschen alle bisherigen anderslautenden Jugendordnungsbestimmungen.

FINANZORDNUNG

Fassung vom 01. Januar 2025

§ 1 GRUNDSÄTZE, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidarprinzips muss der Hauptverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 HAUSHALTSPLAN

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Präsidium und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Hauptausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe für das laufende Jahr sind bis 14 Tage nach Erhalt des Vorjahresabschlusses beim Vizepräsident Finanzen einzureichen.
4. Vom Hauptverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt.
 - a. Ausbildung von Übungsleitern und anderen Funktionären im Ehrenamt
 - b. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - c. Beiträge an den WLSB
 - d. Versicherungen und Steuern
 - e. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen
 - f. Aufwendungen für Ehrungen
 - g. Kosten für die Geschäftsführung des Vereins
 - h. Betriebs- und Energiekosten für den TSV Treffpunkt

5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - b. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen/Wettspielen
 - c. Kosten für die Übungsleitervergütung
 - d. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - e. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - f. Fahrgeldentschädigung
 - g. Spielerspesen
 - h. Werbekosten
 - i. Strafgebühren
 - j. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren u. Spielrundengebühren
 - k. Geschenke
 - l. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - m. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
6. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Hauptausschuss verpflichtet werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen bzw. zu erhöhen.
7. Das Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses wird vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 JAHRESABSCHLUSS

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß 0 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.
3. Der Jahresabschluss wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 4 VERWALTUNG DER FINANZMITTEL

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt.
2. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Hauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Vizepräsident Finanzen nur geleistet, wenn sie gem. § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Vizepräsident Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter

erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontenstand ihrer Abteilung.

6. Den Abteilungen ist gem. § 14 der Satzung gestattet, für abteilungsinterne Einnahmen und Ausgaben eigene Kassen zu führen. Auch der Jugendausschuss kann eine eigene Kasse führen. Alle Kassen sind entsprechend dieser Finanzordnung zu führen. Zum 31. Dezember des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu fertigen. Dieser Jahresabschluss der Abteilungskassen ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Vizepräsident Finanzen zu übergeben.
7. Verbindlichkeiten, die von den Abteilungen für den allgemeinen Sportbetrieb selbst eingegangen werden, müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 5 dieser Finanzordnung genannten finanziellen Zuständigkeiten der Abteilungen stehen.

§ 5 ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

1. Alle Mitgliederbeiträge werden vom Hauptverein erhoben und verbucht.
2. Von den erhobenen Grundbeiträgen fließen 40 % den Abteilungen zu. Als Verrechnungsschlüssel dient die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung am 01.01. des Jahres. Der Bereich Freizeitsport wird bei der Verrechnung wie eine Abteilung behandelt.
3. Abteilungsbeiträge werden über die Hauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
4. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Hauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
5. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigenständig Werbeverträge abzuschließen.
6. Werbeverträge oder sonstige Werbeeinnahmen sind grundsätzlich vorher dem Vizepräsident Finanzen zu melden. Dieser hat die Aufgabe, den Werbevertrag mit dem Steuerberater des Vereins auf Steuerschädlichkeit zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
7. Jegliche Art von Werbeeinnahmen müssen aus steuerlichen Gründen direkt über die Hauptkasse abgewickelt werden.
8. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 ZAHLUNGSVERKEHR

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vizepräsident Finanzen muss die Abteilungsleitung die sachliche Richtigkeit der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.

5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Vizepräsident Finanzen unter Beachtung der Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Barauslagen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Anfallen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des auslaufenden Jahres beim Vizepräsident Finanzen abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vizepräsident Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem Präsidenten bis zu einem Betrag von € 6.000,--
 - b. dem Vorstand nach § 10 Abs. 10 der Satzung bis zu einem Betrag von € 15.000,--
 - c. der Vizepräsident Verwaltung ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 15.000,--
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Derartige Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand nach § 10 Abs. 10 der Satzung genehmigt und rechtskräftig unterschrieben werden. Das Eingehen von allgemeinen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb der Abteilungen ist in § 4 Abs. 7 dieser Finanzordnung geregelt.
3. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Genehmigungsgrenzen nach Absatz 1 zu umgehen.

§ 8 SPENDEN

1. Der Turn- und Sportverein Gärtringen ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Geldspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf das Bankkonto des Turn- und Sportvereins Gärtringen überwiesen werden.
3. Alle Spenden kommen dem Hauptverein zugute, sofern sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 INVENTAR

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vizepräsident Finanzen ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert von € 2.000,-- übersteigen.
3. Die Inventarliste muss beinhalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes



- c. Anschaffungs- und Zeitwert
 - d. Beschaffende Abteilung
 - e. Aufbewahrungsort
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
 5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
 6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Hauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 ZUSCHÜSSE

1. Zweckgebundene Zuschüsse der Gemeinde Gärtringen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Gemeinde Gärtringen, wie z. B. die Sportförderung werden nach den Mitgliederzahlen auf die Abteilungen verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss am 11. April 2022 beschlossen und ist ab sofort gültig.

Die Änderung des Verteilschlüssels für den Hauptvereinsbeitrag (§5 Abs. 2) wurde vom Hauptausschuss am 30. September 2024 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2025 beschlossen.

BEITRAGSORDNUNG

Fassung vom 01. Januar 2026

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der Vereinsbeiträge.

§ 1 BEITRAGSSÄTZE (GRUNDBEITRAG)

Jahres-Grundbeitrag für:

a. Erwachsene (über 18 Jahre)	€	60,--
b. Ehepaare	€	105,--
c. Familien	€	115,--
d. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)		
i. 1. Kind	€	30,--
ii. 2. Kind	€	25,--
iii. jedes weitere Kind	€	15,--
e. Passive Mitgliedschaft	€	30,--
f. Ehrenmitglieder (lt. Satzung § 6 Abs. 4)		beitragsfrei

§ 2 ERMÄßIGTER BEITRAGSSATZ

- Mitglieder, die einen ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen wollen (z. B. Schüler, Studenten, Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, usw.), haben den entsprechenden Antrag jeweils bis zum 01. Januar des Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Liegt ein Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird der volle Mitgliederbeitrag (Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag) erhoben.
- Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die Ausführungen nach Absatz 1 entsprechend.
- Die Höhe des ermäßigten Beitragssatzes ist bei Grund- und Abteilungsbeitrag jeweils der festgelegte Kinder- und Jugendbeitrag.

§ 3 ZUSÄTZLICHE ABTEILUNGSBEITRÄGE (JAHRESBEITRÄGE)

- Von den Abteilungen wurden folgende Beiträge zusätzlich festgelegt:

a. Badminton		
i. Erwachsene	€	80,--
ii. Ehepaare	€	140,--
iii. Familien	€	150,--



Beitragsordnung

iv. Kinder und Jugendliche	€	25,--
b. Faustball („Wölfe“)		
i. Erwachsene	€	35,--
ii. Familien	€	60,--
iii. Kinder und Jugendliche	€	20,--
c. Inline-Skaterhockey („Thunderhawks“)		
i. Erwachsene	€	80,--
ii. Kinder und Jugendliche	€	40,--
iii. Passive Mitglieder	€	15,--
d. Jazz- und Modern-Dance („TanZeitLos“)		
i. Erwachsene		
a. 1 Trainingseinheit/Woche	€	45,--
b. 2 Trainingseinheiten/Woche	€	75,--
ii. Kinder und Jugendliche		
a. 1 Trainingseinheit/Woche	€	35,--
b. 2 Trainingseinheiten/Woche	€	55,--
iii. Familienpass- und Sozialpassinhaber		50% Ermäßigung
e. Karate		
i. Erwachsene	€	75,--
ii. Kinder und Jugendliche	€	45,--
iii. Familien	€	90,--
iv. Passive Mitglieder	€	15,--
v. Familienpass- und Sozialpassinhaber		50% Ermäßigung
f. Turnen		
i. Erwachsene	€	80,--
ii. Kinder und Jugendliche:		
a. 1 Trainingseinheit/Woche	€	40,--
b. 2 Trainingseinheiten/Woche	€	80,--
iii. Familienpass- und Sozialpassinhaber		50% Ermäßigung
g. Volleyball		
i. Erwachsene	€	60,--
ii. Ehepaare	€	100,--
iii. Kinder und Jugendliche	€	30,--
iv. Passive Mitglieder	€	30,--

2. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

3. Sofern bei den Abteilungsbeiträgen kein Beitrag für passive Mitgliedschaft ausgewiesen ist, wird bei passiven Mitgliedern nur der Grundbeitrag nach § 1 erhoben.

§ 4 SPORTVERSICHERUNG

In den Beiträgen nach § 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Darüber hinaus hat der Verein eine Pkw-

Zusatzversicherung, die ebenfalls in dem Grundbeitrag enthalten ist. Eine Leistungsübersicht und Schadensformulare sind im Internet unter www.arag-sport.de zu finden.

§ 5 ZAHLUNGSWEISE

1. Der Jahresbeitrag und der Abteilungsbeitrag sind jeweils mit Beginn des neuen Jahres fällig.
2. Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren.
3. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder Rückforderung der Abbuchung durch das Mitglied entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 6 EINTRITT, AUSTRITT, AUFNAHMEGEBÜHR

1. Beim Eintritt in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Beim Eintritt während des Jahres gilt folgende Regelung für den Grundbeitrag und den Abteilungsbeitrag:
 - a. Eintrittsdatum innerhalb des 1. Halbjahres (01.01. bis 30.06.) = voller Jahresbeitrag
 - b. Eintrittsdatum innerhalb des 2. Halbjahres (01.07. bis 31.12.) = halber Jahresbeitrag
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigung muss gemäß des § 6 Abs. 1 der Satzung „Beendigung der Mitgliedschaft“ spätestens am 01. Dezember schriftlich bei der TSV Geschäftsstelle vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Ausgenommen von dieser Frist sind gem. § 5 Abs. 4 der Satzung im Dezember geborene im Jahr in dem sie die Volljährigkeit erlangen.

§ 7 ANGEBOTE FÜR NICHT-MITGLIEDER

1. Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Präsidium im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie, usw. des Kurses und ist vor Kursbeginn zur Zahlung fällig.
2. „Schnupperteilnahme“:
 - a. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens zwei Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Die „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
 - b. Für Interessenten des Freizeitsports für Fitness und Gesundheit ist die „Schnupperteilnahme“ ebenfalls auf zwei aufeinander folgende Wochen begrenzt.
 - c. Bei zeitlich begrenzten Kursen ist eine „Schnupperteilnahme“ nicht möglich.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Hauptvereinsbeiträge wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2024 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2025 beschossen. Die Änderung der Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 24. November 2025 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

EHRUNGSORDNUNG

Fassung vom 13. Juli 2017

§ 1 ANERKENNUNG VON SPORTLICHER LEISTUNG UND BESONDEREM VERDIENST

Für besondere sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste um den Sport erteilt der Turn- und Sportverein Gärtringen Ehrung und Anerkennung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen durch Verleihung der

- a. Leistungsnadel in
 - i. Bronze
 - ii. Silber
 - iii. Gold
- b. Jugend-Leistungsnadel in
 - i. Bronze
 - ii. Silber
 - iii. Gold
- c. Ehrennadel in
 - i. Bronze
 - ii. Silber
 - iii. Gold
- d. Silbernes Lorbeerblatt
- e. Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 LEISTUNGSNADEL

1. Die Leistungsnadel in *Bronze* wird an erwachsene Mitglieder verliehen,
 - a. die wiederholt sportlich erfolgreich waren oder bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften u. ä. besondere sportliche Leistungen vollbracht haben.
 - b. Die JUGEND-LEISTUNGSNADEL in Bronze wird in Jugendklassen gemäß § 2.1.a verliehen.
2. Die Leistungsnadel in *Silber* wird an erwachsene Mitglieder verliehen,
 - a. die wiederholt hervorragend erfolgreich waren oder bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften u. ä. wiederholt hervorragende sportliche Leistungen vollbracht haben.
 - b. die eine Landesmeisterschaft errungen haben.
 - c. oder die entsprechende hervorragende sportliche Leistungen vollbracht haben.

- d. Die JUGEND-LEISTUNGSNADEL in Silber wird in Jugendklassen gemäß § 2 den Ziffern 2.a bis 2.c verliehen.
3. Die LeistungsnaDEL in *Gold* wird an erwachsene Mitglieder verliehen,
- a. die bei Landesmeisterschaften wiederholt besondere sportliche Leistungen vollbracht haben.
 - b. die im Bundes- oder internationalen Rahmen eine Meisterschaft,
 - c. oder die sonst sportlich besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben.
 - d. Die JUGEND-LEISTUNGSNADEL in Gold wird in Jugendklassen gemäß § 2 den Ziffern 3.a bis 3.c verliehen.

§ 3 EHRENNADEL

1. Die EhrennaDEL in *Bronze* wird vergeben für
- a. mind. 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein (Funktion, Übungsleiter, Trainer u. ä.)
 - b. 15 Jahre Mitgliedschaft im Verein
 - c. mehrjährige besonders verdienstvolle Tätigkeit für den Verein
2. Die EhrennaDEL in *Silber* wird vergeben für
- a. mind. 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein (Funktion, Übungsleiter, Trainer u. ä.)
 - b. 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein
 - c. mehrjährige besonders vorbildliche Tätigkeit für den Verein
 - d. an Nicht-Mitglieder, welche den Verein in hervorragender Weise unterstützen und fördern.
3. Die EhrennaDEL in *Gold* wird vergeben
- a. an verdiente Funktionäre des Vereins oder der Abteilungen, welche ein Amt in besonders vorbildlicher Weise über einen großen Zeitraum ausgeübt haben und im Besitz der EhrennaDEL in Silber sind.
 - b. für 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
 - c. an Nicht-Mitglieder, welche den Verein wiederholt in hervorragender Weise unterstützen und fördern.
4. Die Entscheidung über die Verleihung der EhrennaDEL in Gold, Silber und Bronze gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 liegt beim Präsidium.

§ 4 SILBERNES LORBEERBLATT

1. Das *Silberne Lorbeerblatt* wird vergeben für:
- a. 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein
 - b. Mitglieder, die in besonderer und hervorragender Weise sich um den TSV Gärtringen verdient gemacht haben und im Besitz der EhrennaDEL in Gold sind.
2. Die Entscheidung über die Verleihung des Silbernen Lorbeerblattes liegt beim Präsidium.



§ 5 ERNENNUNG ZUM EHRENMITGLIED

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in jahrzehntelanger vorbildlicher Tätigkeit an verantwortlicher Stelle innerhalb der Vereinsleitung oder einer Abteilung hervorragende Verdienste um den Verein und die Gedanken des Sports erworben hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses.

§ 6 EHRUNGEN FÜR MEHR ALS 60 JAHRE MITGLIEDSCHAFT

Das Präsidium kann über das silberne Lorbeerblatt hinaus Mitgliedschaften von 60 oder mehr Jahren, unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen, nach eigenem Ermessen mit einem individuellen Präsent würdigen.

§ 7 GEBURTSTAGSJUBILARE

1. Anlässlich des 75. und von da an jedem weiteren Geburtstag eines aktiven oder Ehrenmitglieds, wird ein Glückwunschsreiben an den Jubilar durch das Präsidium versandt.
2. Zum 80., 85. und von da an zu jedem weiteren Geburtstag, wird der Jubilar durch die persönliche Überbringung von Glückwünschen durch den Präsidenten, oder einem von ihm benannten Stellvertreter, sowie einem kleinen Geschenk bzw. Blumenbukett bis € 20,-- geehrt.

§ 8 TOTENEHRUNG

1. Bei Todesfällen von Mitgliedern obliegt es dem Präsidium eine angemessene Totenehrung im Namen des Turn- und Sportvereins Gärtringen vorzunehmen.
2. Zur Bezeugung des Mitgeföhls langjähriger Mitglieder stehen dem Präsidium folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Kondolenzkarte oder –Schreiben
 - b. Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen
 - c. Kranzniederlegung am Grab
 - d. Trauerrede
3. Langjährig verdiente Mitglieder des Präsidiums oder der Abteilungsleitung können zudem auf Beschluss des Präsidiums mit dem Fahnenpalier als höchste Ehrbezeugung außerordentlich gewürdigt werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Ehrungsordnung wurde am 13. Juli 2017 vom Hauptausschuss beschlossen und ist ab sofort gültig.

RICHTLINIE ZUR AUFWANDS- ENTSCHÄDIGUNG IM EHRENAMT

Fassung vom 15. Mai 2023

Gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung haben Mitglieder in ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Übungsleiter, Trainer und Betreuer einen Ersatzanspruch ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB, wenn diese nebenberufliche Tätigkeit der Förderung des gemeinnützigen Zweckes unseres Vereins dient. Zur Abgeltung dieser Ansprüche werden, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, folgende jährliche Richtwerte als Obergrenze festgelegt:

§ 1 FUNKTIONÄRE IN EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

1. Der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtpauschale) wurde vom Gesetzgeber am 01.01.2021 auf maximal € 840,-- festgelegt. Dieser bildet die Grundlage für die im Folgenden bezifferten Aufwandsentschädigungen.
2. Funktionäre in ehrenamtlicher Tätigkeit können für entstandene Aufwendungen wie z. B. für die Bereitstellung und Nutzung der privaten Ausrüstungen wie PC, Internet, E-Mail, Fax, Telefon usw. einen pauschalen Ersatz erhalten. Im Sinn der Verhältnismäßigkeit gelten folgende Richtwerte für einen regelmäßigen Einsatz im Jahresdurchschnitt von:

a. 4 Stunden pro Monat	€	210,--	(1/4)
b. 8 Stunden pro Monat	€	420,--	(2/4)
c. 12 Stunden pro Monat	€	840,--	(4/4)
3. Für gelegentliche oder temporäre Aufwendungen wird kein pauschaler Ersatz gewährt.
4. Die genannten Beträge gelten als Obergrenze. Teilbeträge sind möglich. Die finale Beurteilung der Verhältnismäßigkeit für den Einzelfall obliegt dem Vorstand.

5. Sofern das Mitglied auf die Auszahlung der Aufwandspauschale verzichtet und den entsprechenden Betrag dem Verein spendet, ist mit der Abrechnung das Formblatt „Verzicht auf Aufwendungsersatz“ auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 2 ÜBUNGSLEITER, TRAINER UND BETREUER

1. Der Steuerfreibetrag für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter in Körperschaften zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 3 Nr. 26 EStG ist seit dem 01.01.2021 auf maximal € 3.000,-- festgelegt. Dieser bildet die Grundlage für die Bemessung der im Folgenden bezifferten Aufwandsentschädigungen.
2. Übungsleiter-Assistenten ohne Fachausbildung:
 - a. 1 – 3 Stunden wöchentlicher Einsatz € 500,-- (1/6)
 - b. 4 – 6 Stunden wöchentlicher Einsatz € 1.000,-- (2/6)
3. Übungsleiter-Assistenten mit qualifizierter Ausbildung durch den Fachverband:
 - a. 1 – 3 Stunden wöchentlicher Einsatz € 1.000,-- (2/6)
 - b. 4 – 6 Stunden wöchentlicher Einsatz € 2.000,-- (4/6)
4. Fachübungsleiter und Trainer mit gültiger Lizenz:
 - a. 1 – 3 Stunden wöchentlicher Einsatz € 1.500,-- (3/6)
 - b. 4 – 6 Stunden wöchentlicher Einsatz € 3.000,-- (6/6)
5. Die genannten Beträge gelten als Obergrenze. Teilbeträge sind möglich. Die finale Beurteilung der Verhältnismäßigkeit für den Einzelfall obliegt dem Vorstand.
6. Sofern ein Anspruchsberechtigter auf die Auszahlung der Aufwandspauschale verzichtet und den entsprechenden Betrag dem Verein spendet, ist mit der Abrechnung das Formblatt „Verzicht auf Aufwendungsersatz“ auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 3 ABWICKLUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Zum Ende eines Jahres erfolgt die Jahresabrechnung für jeden Übungsleiter, Trainer, Betreuer sowie Funktionär im Ehrenamt auf der Basis dieser Richtlinien. Die Abteilungsleitung reicht die Namensliste mit Adresse und Erstattungsbetrag bis zum 30. November d. J. bei der Hauptkasse ein. Die Auszahlung bzw. Verrechnung erfolgt bis 31. Dezember.

§ 4 AUS- UND FORTBILDUNGSMABNAHMEN

1. Der Turn- und Sportverein Gärtringen übernimmt die entsprechenden Kosten für Aus- und Weiterbildung durch die Fachverbände für Übungsleiter, Trainer, sowie für Kampf- bzw. Schiedsrichter, wie auch Funktionäre nach § 1 dieser Richtlinie.
2. Übernommen werden können:
 - a. Kurs- bzw. Lehrgangsgebühren der Fachverbände
 - b. Fahrtkosten für das günstigste Verkehrsmittel, in der Regel:
 - i. Bahn-Fahrkarte (ausschließlich 2. Wagenklasse) gegen Vorlage
 - ii. Kilometergeld bei Verwendung des eigenen PKW für die einfache Fahrstrecke in Höhe von € 0,30 pro km.

3. Bedingung für eine Erstattung von Kosten für eine oder mehrere Aus- bzw. Fortbildungen eines Mitglieds von (in Summe) mehr als € 150,- im Kalenderjahr, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme von Übungseinheiten bzw. mit der Fortbildung bezweckten Tätigkeit im Verein für mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.
4. Für eine Erstattung sind die unterschriebene Verpflichtungserklärung, der Teilnahme-nachweis und die Abrechnung der Lehrgangskosten auf dem bereitgestellten Formular bis spätestens einem Monat nach Abschluss des Lehrgangs beim Vizepräsident Finanzen einzureichen.
5. Erstattungen erfolgen direkt an das verauslagende Mitglied per Banküberweisung. Eine Barerstattung ist ausgeschlossen.
6. Der Hauptverein trägt die Kosten für die Grundlagenausbildung der Übungsleiter und Funktionäre. Kosten für Ausbildungen für höhere Lizenzstufen obliegen der Abteilung. Eine Beteiligung des Hauptvereins ist auf Antrag von bis zu 50% möglich.
7. Die voraussichtlich vom Hauptverein zu übernehmenden Kosten sind vor der Lehrgangsanmeldung über die Abteilungsleitung schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
8. Die Beschlussfassung über § 4 dieser Richtlinie obliegt dem Präsidium. Änderungen treten mit sofortiger Wirkung nach der Beschlussfassung in der Präsidiumssitzung in Kraft.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Hauptausschuss am 15. Mai 2023 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.



RICHTLINIE FÜR PRÄMIEN UND ZUSCHÜSSE

Fassung vom 20. Februar 2020

§ 1 MEISTERSCHAFTSPRÄMIEN

1. Meisterschaftsprämie für eine Mannschaft für den Aufstieg in die:

a. Bezirksliga	€ 50,--
b. Landesliga	€ 100,--
c. Verbandsliga	€ 150,--
d. nächst höhere Liga	€ 200,--
2. Dem Antrag ist eine Mannschaftsliste beizulegen.
3. Sofern ein Zweit- oder Nächstplatzierte einer Liga ebenfalls aufsteigt, so ist es der Abteilungsleitung unbenommen, ebenfalls einen Antrag auf Gewährung einer Prämie zu stellen. Das Präsidium entscheidet von Fall zu Fall.

§ 2 SONSTIGE LEISTUNGSPRÄMIEN JUGEND UND ERWACHSENE

Eine Leistungsprämie wird gewährt für:

- | | |
|--|----------|
| a. Württembergischer Meister | € 25,-- |
| b. Teilnahme an Süddeutschen Meisterschaft | € 100,-- |
| c. Teilnahme an Deutscher Meisterschaft | € 150,-- |

§ 3 FAHRGELDZUSCHUSS BEI TEILNAHME AN SPORTVERANSTALTUNGEN MIT WEITEN ANFAHRTSWEGEN

Bei Fahrstrecken über 300 km Einzelstrecke kann von der Abteilungsleitung ein Antrag auf einen Sonderzuschuss gestellt werden.

§ 4 ABTEILUNGSJUBILÄEN

Bei Abteilungsjubiläen 25, 50, 75 und alle weitere 25 Jahre € 250,--

§ 5 ZUSCHÜSSE FÜR JUGENDPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

1. Pro Teilnehmer und Tag ein Zuschuss in Höhe von € 5,--
2. Der Zuschuss wird gewährt für Jugendliche und Betreuer.
3. Dem Antrag ist das Programm und eine Kostenaufstellung bzw. die Ausschreibung beizufügen.

§ 6 ANTRAGSSTELLUNG UND AUSZAHLUNG

1. Anträge für Prämien und Zuschüsse sind schriftlich durch den Abteilungsleiter, ggf. zusammen mit den geforderten Nachweisen und Unterlagen, an das Präsidium zu richten.
2. Anträge für Prämien und Zuschüsse sind bis spätestens Ende des folgenden Jahres zu stellen, in dem der Anspruch entstanden ist. Für später eingehende Anträge besteht kein Anspruch mehr auf eine Prämie oder einem Zuschuss.
3. Die Auszahlung von Prämien und Zuschüsse dieser Richtlinie erfolgt über die Abteilungskasse.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie über die Zuschüsse wurde vom Hauptausschuss am 20. Februar 2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.



TSV TREFFPUNKT NUTZUNGSORDNUNG

Fassung vom 7. Dezember 2023

Der TSV Treffpunkt wurde mit Mitteln des Vereins sowie durch tatkräftige Mitarbeit einzelner Mitglieder erbaut. Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg über den Württembergischen Landessportbund (WLSB), sowie die Zuschüsse der Gemeinde Gärtringen wurden unter der Voraussetzung einer satzungsgemäßen Verwendung gewährt. Er ist somit als Einrichtung des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden!

§ 1 GRUNDSATZ

1. Im „TSV Treffpunkt“ steht der TSV Sportraum, die TSV Küche und die TSV Geschäftsstelle wie auch die TSV Terrasse als Außenbereich den Mitgliedern als Räumlichkeiten zur Verfügung.
2. TSV Sportveranstaltungen und TSV eigenen Sitzungen haben stets Vorrang vor einer anderweitigen oder fremden Nutzung.
3. Jeder Nutzung verpflichtet sich die TSV Räumlichkeiten stets sorgsam zu behandeln, sie im Rahmen dieser Richtlinie zu nutzen, und sie so zu verlassen, dass sie stets für den nächsten uneingeschränkt nutzbar sind. Dies schließt eine notwendige Reinigung ein.
4. In allen Innenräumen des TSV Treffpunktes gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 2 NUTZUNGSRICHTLINIEN

1. Der TSV Sportraum dient der Nutzung als Sport- und Versammlungsstätte. Neben Sitzungen sind hier auch gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung möglich. Während der Woche steht der Gymnastikraum von Montag bis Freitag den Abteilungen des Turn- und Sportvereins bzw. für das TSV Kursprogramm nach Belegungsplan zur Verfügung.
2. Die TSV Küche dient der Speisenzubereitung und Bewirtung von Veranstaltungen im TSV Treffpunkt und auf der TSV Terrasse. Bei ihrer Nutzung sind stets die Hygienevorgaben des Gesundheitsamts und die weiteren für die Speisenzubereitung geltenden Richtlinien zu beachten. Die Küche darf nicht zur Lagerung von Gegenständen genutzt werden, die nicht dem Zweck der Bewirtung oder Speisenzubereitung dienen.
3. In der TSV Geschäftsstelle ist die Vereinsverwaltung und das Sitzungszimmer untergebracht. Die TSV Geschäftsstelle dient primär repräsentativen Zwecken und der Vereinsverwaltung. Sie ist modern und technisch zeitgemäß ausgestattet und steht darüber hinaus allen

Abteilungen und Funktionären für ihre Vereinsaufgaben als Sitzungszimmer zur Verfügung. Entsprechend ist jegliche, auch nur temporäre Nutzung als Materiallager, Abstellort für nicht der Vereinsverwaltung dienende Gegenstände, für die Bewirtung von Veranstaltungen (Buffet- oder Speisezimmer), für gesellige Veranstaltungen selbst, wie auch jegliche sonstige zweckfremde Nutzung strengstens untersagt. Kleine Speisen und Getränke während Sitzungen sind jedoch gestattet.

4. Alle TSV Räumlichkeiten sind online, über den Verwalter des Treffpunktes oder die TSV Geschäftsstelle zu buchen. Bei Doppelbuchungen entscheidet das Präsidium.
5. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten mit Bewirtung sind die Getränke stets über den TSV zu beziehen, da über den Getränkepreis die Nebenkosten der Räume auf die Nutzung umgelegt wird. Dies gilt sowohl bei vereinsinterner Nutzung als auch bei der Nutzung durch Dritte.

§ 3 NUTZUNG DURCH DRITTE

1. Der TSV Treffpunkt mit allen seinen Räumlichkeiten wie auch die TSV Terrasse wird im Grundsatz sowohl an TSV Mitglieder als auch an andere Personen oder Vereine NICHT vermietet.
2. Ausnahmen können für den TSV Treffpunkt und die TSV Terrasse für ehrenamtlich engagierte Mitglieder des Vereins gemacht werden, die mehrere Jahre aktiv am Vereinsgeschehen mitgewirkt und so den Verein gefördert und unterstützt haben.
3. Diese Ausnahmefälle sind auf runde Geburtstage ab 40 Jahre begrenzt.
4. Die TSV Geschäftsstelle ist von einer Fremdnutzung stets ausgeschlossen.
5. Für eine Ausnahmeregelung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung über die jeweilige Abteilungsleitung an das Präsidium zu richten. Mit seinem Antrag unterwirft sich der Nutzer den Regelungen und Anweisungen des Turn- und Sportvereins bzw. seines Beauftragten nach § 5 dieser Ordnung.
6. Vor Schlüsselübergabe ist die Kautionsüberweisung an den TSV oder in Bar an den TSV Treffpunktverwalter zu entrichten.
7. Im Rahmen der Schlüsselübergabe vor und nach der Veranstaltung werden die Räume gemeinsam mit dem TSV Treffpunktverwalter begangen und auf Beschädigung gesichtet.

§ 4 GEBÜHREN UND VERRECHNUNGSSÄTZE

1. Überlassung an Dritte:

a. Miete	€ 120,--
b. Kautions	€ 200,--



2. Vereinsinterne Nutzung für den Sport

- | | | |
|--------------------------------|---|-------|
| a. Training aktive (je Stunde) | € | 3,50 |
| b. Kursprogramm (je Stunde) | € | 10,-- |

§ 5 VERWALTUNG

1. Das Präsidium ernennt einen Verwalter für den TSV Treffpunkt, der für die Belegungsplanung und für die Nutzung verantwortlich ist.
2. Der TSV Treffpunktverwalter erläutert bei Übergabe dem Nutzer diese Benutzungsordnung und kontrolliert deren Einhaltung. Missbrauch und Zuwiderhandlungen werden dem TSV Präsidium gemeldet.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 07. Dezember 2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

CORPORATE-IDENTITY RICHTLINIE

Fassung vom 25. November 2013

§ 1 CORPORATE IDENTITY DES TURN- UND SPORTVEREINS GÄRTRINGEN

1. Die Corporate-Identity des Turn- und Sportvereins Gärtringen soll das Selbstbild und die Werte des TSV in Handlungsrichtlinien nach außen tragen und so ein positives Bild in der Öffentlichkeit erzeugen, dieses weiter prägen und fördern, und damit den Wiedererkennungswert des TSV und das innere, abteilungsübergreifende Wir-Gefühl stärken.
2. Das ganzheitliche Corporate-Identity-Konzept des TSV basiert im Wesentlichen auf den folgenden drei Elementen, die notwendig sind ein einheitliches und durchgängiges Bild nach Innen und Außen zu erzeugen:
 - a. Corporate Design (Erscheinungsbild)
 - b. Corporate Communication (Kommunikation)
 - c. Corporate Behaviour (Verhalten)
3. Die Kommunikation und das Verhalten der Mitglieder untereinander sowie der für den TSV tätigen ist an den Grundwerten eines fairen, höflichen, wertschätzenden und respektvollen Miteinanders zu orientieren.
4. Im Folgenden ist der Bereich des Corporate Designs mit seiner Umsetzung im TSV Gärtringen festgelegt.

§ 2 VEREINSFARBEN

1. Die Vereinsfarbe bildet das Basis-Gestaltungselement des Corporate-Designs, da sie ein unmittelbar einprägsames Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmal zu den anderen Vereinen darstellt.
2. Die Vereinsfarbe des Turn- und Sportvereins Gärtringen ist Blau bzw. Blau-Weiß.
3. Das „**TSV Blau**“ ist als **RAL 5015 „Himmelblau“** definiert. Ein optisches Farbmuster ist über die Geschäftsstelle erhältlich. Umrechnungswert in andere Farbpaletten:
 - a. CMYK-Werte: 100-30-0-10
 - b. Web-Save: #006699
 - c. HKS: 47 K
 - d. RGB: 58-115-186



e. Pantone 285C

4. Auf optische Farbtreue ist je nach Druckverfahren zu achten und ggf. ein optischer Farbabgleich vorzunehmen.

§ 3 VEREINSWAPPEN (LOGO)

1. Das Vereinslogo ist ein Wappen in den Farben Blau und Weiß. Es ist schwarz umrandet und trägt die Inschrift „TSV 1921 Gärtringen“. Die genaue Ausgestaltung ist dem grafischen Abbild rechts oben auf dieser Seite zu entnehmen.
2. Neben der farbigen Variante ist auch ein Abdruck in Schwarz-Weiß möglich. Hierfür ist die Farbe Blau durch Schwarz zu ersetzen.
3. Bei Vergrößerungen ist das bestehende Größenverhältnis (Höhe-Breite) beizubehalten.

§ 4 VEREINSSLOGAN

Der Slogan des TSV Gärtringen ist: „*Sport ist... ..am schönsten im Sportverein!*“

§ 5 VEREINSSCHRIFT

1. Die Vereinsschrift sollte möglichst zeitlos sein und keinem bestimmten Modetrend folgen. Die Vereinsschrift für den Schriftverkehr und das Logo des TSV ist **Segoe UI**. Der Schriftschnitt ist an der **Größe 11pt** zu orientieren.
2. Die Schriftfarbe ist schwarz. In der Textverarbeitung kann jegliche Art der Hervorhebung verwendet werden wie **Fett**, *Kursiv*, **KAPITÄLCHEN**, erweiterter Zeichenabstand. Unterstrichungen sind – auch bei Überschriften – zu vermeiden.
3. Auf Trikots und Kleidungsstücken, sowie im Web- bzw. Printmediendesign kann ggf. eine, der Gesamtoptik angemessene, von Abs. 1 abweichende Schrift für den TSV Schriftzug verwendet werden.

§ 6 GESTALTUNGSRASTER BEI SCHRIFTSTÜCKEN UND ONLINEMEDIEN

1. Die einheitlichen Dokumenten-Vorlagen sollen den einheitlichen Auftritt des TSV gewährleisten. Sie tragen das charakteristische TSV Logo (Wappen) und sind in der Vereinsfarbe und -Schrift gestaltet.
2. Um den einheitlichen Auftritt zu gewährleisten, dürfen sie in ihrer Grundstruktur keinesfalls verändert werden. Es spricht jedoch nichts dagegen, zusätzlich noch ein Abteilungslogo hinzu zu fügen.
3. Alle im Rahmen einer Textverarbeitung erstellten (Geschäfts-)Briefe, Aushänge, Infozettel für Mitglieder und anderweitige Schriftstücke sind mit den vom Präsidium bereitgestellten Vorlagen zu gestalten (notwendig u.a. wg. gesetzlicher Pflichtangaben, etc.). Es ist immer die neueste bereitgestellte Version zu verwenden. Eigene Vorlagen dürfen erst nach der Genehmigung durch das Präsidium eingesetzt werden.
4. Grafisch layoutete Plakate und Flyer sowie andere Printprodukte können grundsätzlich frei gestaltet werden. Sie haben jedoch zwingend das TSV Logo (Wappen) zu enthalten. Der

ausschließliche Abdruck eines Abteilungslogos, der Abteilungs- oder Vereinsbezeichnung ist nicht ausreichend.

5. Die Anforderungen nach Abs. 4 gelten für Onlinemedien entsprechend.
6. Es sind die jeweils für den konkreten Anwendungsfall geltenden gesetzlichen Pflichtangaben zu beachten und in entsprechender Form zwingend aufzubringen.

§ 7 TRIKOTS & TRAININGSANZÜGE

1. Auch mittels Kleidungsstücken sollte der Auftritt des TSV möglichst einheitlich ausfallen. Orientiert an den Vereinsfarben sind als Grund und Hauptfarbe Blautöne zu verwenden!
2. Der Aufdruck bzw. die Beflockung soll das TSV Logo (Wappen) und/oder den Schriftzug „TSV Gärtringen“ enthalten.
3. Vorlagen des Logos sind sowohl als Pixel-Grafik, als auch als Vektor-Grafik (meist für Plotter benötigt) über die TSV Geschäftsstelle erhältlich.

§ 8 ANDERE GEGENSTÄNDE

Bei der Beschaffung anderer Gegenstände sind diese, wenn möglich, in den Vereinsfarben bzw. -Farbtönen zu wählen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Hauptausschuss am 25. November 2013 beschlossen und ist ab sofort gültig.

Sport ist ...

... am schönsten im

Sportverein!

Impressum

Turn- und Sportverein Gärtringen 1921 e. V.

Geschäftsstelle · Schickhardtstraße 34/1 · 71116 Gärtringen

www.tsv-gaertringen.de · info@tsv-gaertringen.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hauptausschuss des TSV Gärtringen

© 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Turn- und Sportverein Gärtringen 1921 e.V.